

hörbe" würde also ein Concilium seyn. O wunderliche Minerva! — Wer soll denn dazu auffordern? Der Papst? Wegen einer Disciplinarsache, die er gern in Ewigkeit fort-dauern sähe? So könnte er sie ja gleich selbst-aufheben, wie sie Hildebrand endlich ein-geführt hat? Und wer soll ihn denn zu einem solchen Concilium veranlassen? Die Fürsten? Da müßten diese ja erst unter sich einig seyn? Wie viel Jahre sollten denn ver-gehen, bis so eine Vereinbarung statt-fände? 50 oder 100? Und wenn sie nun end-lich bewirkt wäre, und der Papst wollte nicht? So müßte ja auch wieder die Drohung bel-gefügt werden, daß sie dann aus eigener Macht den Priestern das Recht zurück gä-ßen, das jedem Menschen gebührt? Nun dann wären wir ja aber auf demselben Punkte, wegen dessen das Leipziger Tageblatt von der confusen Minerva so angegriffen worden ist? Indessen nicht das Leipziger Tageblatt hat sich ja blos so ausgesprochen. Die angesehensten, wie die gebildetesten Katholiken und Pro-testanten haben ja aller Orten dasselbe bereits verlangt und dargethan, daß jeder Fürst, katholisch und akatholisch, das Recht, wie die Pflicht habe, einen jeden Priester, der sich verehelichen will, zu schützen, daß der Beispiele davon genug vorhanden seyen. Hat denn die Minerva nicht gehört, was Krug darüber gesagt hat? Was die 23 Katho-likern gesagt haben, die 1828 bei der ba-denschen Stände-Versammlung deshalb einka-men? Was jetzt wieder beim Landtage in Darmstadt darüber verhandelt worden ist? Hat sie denn vergessen, wie der Eölibat vor 300 Jah-ren aufgehoben worden ist? Die Mönche und Nonnen verließen die Klöster und heirathet-en. Luther heirathete 1525. War da schon sein Lehrbegriff constituirt? Mit nichten.

Aber die Stadträthe und Fürsten erklärten, daß, wenn einer aus dem geistlichen Stande heirathe, ihm deshalb kein Haar gekrümmt werden dürfe. Erst jetzt wieder verlangt einer der gelehrtesten Katholiken dasselbe, was unser armes Tageblatt contra Papst Pius VIII. 1829 vorbrachte. In seiner herrlichen Schrift „über den Indifferentismus in Glaubenssachen“, Leipzig bei Hinrichs, 1830, sagt Alexander Müller, S. 50 fg.: „Die Priester können diese Forderung (sich zu verehelichen) auf den 16. Art. der deutschen Bundesacte gründen, nach welchem keinem Unterthanen der deutschen Bundesstaaten, we-gen der besonderen Form, in welcher sich seine Gottesverehrung darlegt, mehr oder weniger als dem anderen zugestanden oder entzogen wer-den darf. Nach diesem Gesetz darf der katho-lische Priester so gut wie jeder Geistliche evan-gelischer Confession oder ein anderer Unterthan Gleichstellung im Capitel der Ehe verlangen. Ob der Papst sie anerkennen werde, ist eine Sache, die jene nicht zu verantworten haben, denen es von Staatswegen obliegt, ein Hildebrandisches Eheverbot aufzuheben, bei dessen längerem Bestand ihnen mit Recht von einem ansehnlichen Theile gebildeter Staats-genossen der Vorwurf verletzter Gleich-stellung gemacht werden kann. Hat der Priester in diesem Punkte ein begründetes bür-gerliches Recht, so ist des Staates Verpflich-tung, diesem auf anständige, d. h. gesetzlich erlaubte nicht dispensative Weise Folge zu geben, von selbst erwiesen. Und wenn auch die katholische Kirche dem Bischof, Prie-ster und Mönch die Einsegnung der Ehe ver-weigert, so würde doch eine solche Person, hätte sie sich nach der Form des bürgerlichen Gesetzes in der evangelischen Kirche trauen lassen, nichts desto weniger für wirklich ver-